



# **Reglement zur Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung**

## **Einwohnergemeinde Wahlen**

### **Inhaltsübersicht:**

Status:	Genehmigt
Autor:	Gemeindekanzlei Wahlen
Datum:	24. Juni 2024

---

# Dokument Information

## Versionen

---

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	19.02.2024	Gemeindekanzlei Wahlen
1. Lesung	26.02.2024	Gemeinderat Wahlen
Vorprüfung	27.03.2024	Bau- und Umweltschutzdirektion BL
Genehmigung	24.06.2024	Gemeindeversammlung

---

## Informationen zu Dokumentablage

---

Dokumentinformation	2024_Reglement zur Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung
Datum gespeichert	24. Juni 2024

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Reglement zur Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung</b> .....	<b>1</b>
<b>Einwohnergemeinde Wahlen</b> .....	<b>1</b>
<b>Dokument Information</b> .....	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
§ 1    Zweck.....	4
§ 2    Benützung des öffentlichen Grundes .....	4
§ 3    Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung .....	4
§ 4    Inkraftsetzung .....	4

Die Einwohnergemeinde Wahlen, erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7), § 33 des kantonalen Energiegesetzes (EnG BL, SGS 490) und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) folgendes:

## **§ 1      *Zweck***

Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Wahlen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

## **§ 2      *Benützung des öffentlichen Grundes***

<sup>1</sup> Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Einwohnergemeinde Wahlen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlage für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

## **§ 3      *Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung***

<sup>1</sup> Das EVU bezahlt der Einwohnergemeinde Wahlen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

<sup>2</sup> Die Abgabe gemäss Absatz 1 beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

<sup>3</sup> Die Abgabe ist auf maximal CHF 25.00 pro Monat (Deckelung auf maximal CHF 300.00) pro Jahr und Zähler beschränkt.

<sup>4</sup> Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und definiert die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 2.

## **§ 4      *Inkraftsetzung***

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

<b>Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung</b>	<b>Ort Datum</b>
Der Gemeindepräsident Michel Kneuss 	Wahlen, 24. Juni 2024
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen, 24. Juni 2024
<b>Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung</b>	Wahlen, 24. Juni 2024
<b>Genehmigt von</b>	
Bau- und Umweltschutzdirektion BL 	Liestal, 19.8.24

Liestal, 19. August 2024  
BUD/AUE/RWa/CWe/49267



## Entscheid Nr. 369

### Gemeinde Wahlen: Reglement zur Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

#### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29. Juli 2024 ersucht die Gemeinde Wahlen um die Genehmigung des «Reglements zur Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung» für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das Stromversorgungsunternehmen.

#### Rechtliches

Der Gemeindeversammlung steht nach § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) die Befugnis zu, Gemeindegemeindereglements zu erlassen. Gemeindegemeindereglements sind nach § 168 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesezt dem Kanton als Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) ist nach § 5 Abs. 1 Bst. h der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindegemeindenormen (SGS 140.25) für die Genehmigung von Reglementen aus dem Sachbereich Energie zuständig.

#### Erwägungen

Die verwaltungsinterne Überprüfung hat ergeben, dass das Reglement dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht entspricht und deshalb genehmigt werden kann.

#### Beschluss

://: Das «Reglement zur Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung» vom 24. Juni 2024 der Einwohnergemeinde Wahlen wird genehmigt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von deren Empfang an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (SGS 175) kostenpflichtig.

  
Isaac Reber  
Vorsteher